



## Editorial

### »Im Vollbesitz seiner Zweifel« – Fortbildung tut Not

Schwackenberg hat Recht in seinem ErbR-Editorial vom August 2010:

Qualifizierte Beratung von Spezialisten, die dem Berufsstand insgesamt zur Ehre gereicht, ist nur zu erreichen, wenn das Spezialwissen auch vorhanden ist. Dazu muss es erst einmal erworben und anschließend nachhaltig gepflegt werden.

Ersteres kann durch eine effiziente und bezahlbare Fachanwaltsausbildung geschehen, die am Ende über ein objektives Prüfungsverfahren mit einem verlässlichen Gütesiegel versehen wird. Mein Eindruck: Die Anwaltschaft ist auf dem richtigen Weg zur »geprüften Qualität«.

Letzteres ist dagegen mehr oder weniger an Eigeninitiative gekoppelt, was auch von der individuellen Fähigkeit abhängt, den »inneren Schweinehund zu überwinden«. Gelingt dies nicht ausreichend, droht der Rechtsrat trotz einmal ausgewiesenen Expertentums auf der Grundlage einer bloßen »Scheinberatung« erteilt zu werden, für die allenfalls das Motto von Mathias Richling stehen könnte: »Es gibt Dinge, die auch ich nicht verstehe, obwohl ich sie erklären kann.«

Diese Erkenntnis könnte Rechtsberater zwar tröstend darüber hinweg helfen, wenn ihnen Fragestellung zu kompliziert für klare Antworten zu sein scheinen und das lieb gewonnene Schwerpunktach Verständnisgrenzen aufzeigt. Verlässliche Abhilfe verspricht dagegen aber nur: ständige **Fort- und Weiterbildung** – sei es im konkreten Beratungsfall, sei es vorbeugend, generell für Anforderungen, die auf einen zuzukommen drohen. Dabei hilft schon die Lektüre Ihres Fachorgans »ErbR«.

Anregungen dazu kann – für manchen überraschend - ab und zu aber auch der Bundesgerichtshof geben. Dass er mit seinen Entscheidungen zuweilen selbst Eingeweihte überrascht, ist nicht wirklich überraschend. Nicht so häufig dürfte es allerdings vorkommen, dass dem jeweiligen Rechtsberater ein bislang eher unvertrautes Rechtsgebiet insgesamt zur Nacharbeit angedient wird.

Dazu zwei Beispiele aus den beiden so genannten Jahrhundertentscheidungen des IV. Zivilsenats zur maximalen Dauer einer Testamentsvollstreckung und zur Pflichtteilsergänzung bei widerruflicher Bezugsrechtsbestimmung in Lebensversicherungen:

Der vom Bundesverfassungsgericht inzwischen abgesegneten Möglichkeit, dass eine Testamentsvollstreckung weit über 30 Jahre dauern kann, ist Praxisrelevanz sicher nicht abzuspüren. Sie beschränkt sich keineswegs auf eine Rarität aus dem Hochadel. Die Elastizität einer Verwaltungsvollstreckung und der vom Gesetz großzügig abgesteckte Zeitrahmen eröffnet ein neues Feld etwa für die Beratung nachgefragter Unternehmensnachfolgeregelungen.

Lädt hier die Frage des Einsatzes einer Dauervollstreckung zur Vertiefung des Rechts der Unternehmensnachfolge mit den spezifischen Bezügen zum Gesellschaftsrecht ein, wird im Rahmen der Pflichtteilsergänzung bei Lebensversicherungsleistungen das Versicherungsrecht angesprochen. Ohne genaue Kenntnisse der versicherungsrechtlichen Positionen von Versicherungsnehmern/ Erblassern in der letzten juristischen Sekunde ihres Lebens ist der davon abhängige, in der nächsten Sekunde weggegebene Ergänzungsgegenstand nicht festzulegen. Das erfordert eine gründliche Analyse des jeweiligen Lebensversicherungsvertrages – für eingefleischte Erbrechtler eine bislang eher wohl nicht so häufig ausgeübte Tätigkeit. Daran werden sie sich aber gewöhnen müssen. Mandantengespräche könnten dann etwa so beginnen: Bestehen Lebensversicherungen, wo sind die Vertragsunterlagen, sind bereits Leistungsverfügungen getroffen worden? Wie schwierig die Beratung werden kann, offensibaren Fallgestaltungen, in denen nicht nur eine widerrufliche Bestimmung der Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung, sondern weitere Bezugsrechtseinsetzungen – etwa ein unwiderrufliches, ein geteiltes und ein gespaltenes Bezugsrecht - oder eine Kombination aus diesen vorliegt. Allein die Zahl von 18 Fallvarianten bei den Parametern Erlebensfall und Todesfall mit den drei Möglichkeiten keine, widerrufliche und unwiderrufliche Bezugsrechtsbestimmung lässt den Nachschulungsbedarf erahnen. Denn: Erklären kann man nur, was klar ist (Prantl, SZ 2006 Nr. 278 S. 4).

Für den Rechtsberater, der sich solchen Anforderungen nicht stellt, wird die Beschreibung seiner Qualifizierung bestenfalls in der Feststellung Peter Rühmkorfs enden: »Im Vollbesitz seiner Zweifel.«

Dass wir fähig werden und bleiben, solche (durchaus notwendigen) Anfangszweifel schließlich fachkenntnisreich bei der täglichen Rechtsanwendung zu überwinden, wünscht uns allen

Ihr

Roland Wendt